



# **Lieferanten Verhaltenskodex**

Februar 2025

## Inhalt

|       |                                                                      |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung .....                                                     | 3  |
| 2     | Anforderungen an Lieferanten.....                                    | 4  |
| 2.1   | Soziale Verantwortung .....                                          | 4  |
| 2.1.1 | Zwangsarbeit .....                                                   | 4  |
| 2.1.2 | Kinderarbeit.....                                                    | 4  |
| 2.1.3 | Faire Arbeitsbedingungen .....                                       | 4  |
| 2.1.4 | Vereinigungsfreiheit .....                                           | 5  |
| 2.1.5 | Diskriminierungsverbot.....                                          | 5  |
| 2.1.6 | Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz.....                   | 5  |
| 2.1.7 | Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen .....                        | 5  |
| 2.1.8 | Beschwerdemechanismus .....                                          | 6  |
| 2.1.9 | Umgang mit Konfliktmineralien.....                                   | 6  |
| 2.2   | Ökologische Verantwortung .....                                      | 7  |
| 2.2.1 | Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren ..... | 7  |
| 2.2.2 | Klimaschutz.....                                                     | 7  |
| 2.2.3 | Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen.....                      | 7  |
| 2.2.4 | Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser .....            | 8  |
| 2.2.5 | Umgang mit Luftemissionen.....                                       | 8  |
| 2.3   | Ethisches Geschäftsverhalten .....                                   | 9  |
| 2.3.1 | Fairer Wettbewerb.....                                               | 9  |
| 2.3.2 | Vertraulichkeit und Datenschutz.....                                 | 9  |
| 2.3.3 | Geistiges Eigentum .....                                             | 9  |
| 2.3.4 | Integrität, Bestechung, Vorteilnahme .....                           | 9  |
| 3     | Umsetzung der Anforderungen .....                                    | 10 |

## 1 Einleitung

Die Firma H. Hiendl GmbH & Co. KG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Weiter möchten wir unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte laufend im Sinne der Nachhaltigkeit optimieren. Dazu fordern wir auch unsere Lieferanten auf.

Für die Zusammenarbeit erwarten wir die Einhaltung der nachstehenden Regelungen durch unsere Lieferanten und deren Lieferanten.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die internationalen Arbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation.

## **2 Anforderungen an Lieferanten**

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die folgenden Anforderungen zur sozialen und ökologischen Verantwortung sowie zum ethischen Geschäftsverhalten erfüllen.

### **2.1 Soziale Verantwortung**

#### **2.1.1 Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

#### **2.1.2 Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

#### **2.1.3 Faire Arbeitsbedingungen**

Alle Mitarbeitenden müssen über ihre Rechte und die Konditionen ihrer Beschäftigung in verständlicher Weise informiert werden und, soweit die nationalen Vorschriften und Gesetze dies vorsehen, schriftliche Arbeitsverträge haben.

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder, falls höher, den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Die Vergütung muss ausreichen, um den Mitarbeitenden und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewähren. Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten (z.B. auch Überstunden-, Pausen- und Ruhezeiten) sowie Urlaub, Krankheit und Sonderregelungen (Schwangerschaft, etc.) müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

### **2.1.4 Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Arbeitnehmerschaften ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen und die Interaktion mit diesen zu gewähren.

### **2.1.5 Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Es darf niemand aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, Gesundheit, ethnischer Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft oder politischer Meinung oder sexueller Identität diskriminiert werden. Dies gilt unter anderem für die Einstellung von Mitarbeitenden sowie in Bezug auf die Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.

### **2.1.6 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie –maßnahmen informiert und geschult. Zu den Mindestanforderungen zählen unter anderem eine angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, die Bereitstellung von Trinkwasser, adäquate Sanitäreinrichtungen sowie die Sicherstellung arbeitsmedizinischer Versorgung.

### **2.1.7 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürliche Grundlage zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

### **2.1.8 Beschwerdemechanismus**

Der Lieferant hat Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

### **2.1.9 Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltspflichten sollen gemieden werden.

## 2.2 Ökologische Verantwortung

Neben den geltenden lokalen Umweltgesetzen sind auch alle international anerkannten Umweltstandards einzuhalten.

### 2.2.1 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch die Einsparung, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

### 2.2.2 Klimaschutz

Es wird erwartet, dass alle Lieferanten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die CO<sub>2</sub>-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele und des 1,5-Grad-Ziels des Weltklimarates (IPCC) beizutragen. Die Lieferanten sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu minimieren.

### 2.2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe in Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung (POP-Konvention).

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sind sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen (insbesondere die REACH-Verordnung und POP-Verordnung) sind strikt zu befolgen. Geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen sind einzuhalten.

### **2.2.4 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### **2.2.5 Umgang mit Luftemissionen**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

## **2.3 Ethisches Geschäftsverhalten**

### **2.3.1 Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und anderen Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstige Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### **2.3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

### **2.3.3 Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

### **2.3.4 Integrität, Bestechung, Vorteilmahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### 3 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Die Einhaltung der in diesem Dokument ausgeführten Standards und Regelungen werden durch das Unternehmen Hiendl nicht explizit überprüft. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anforderungen selbstverständlich sind und von den Lieferanten umgesetzt werden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex bekannt werden, wird dies dem Lieferanten mitgeteilt und darum gebeten, sein Verhalten mit diesen Regeln in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte oder der Lieferant sein Verhalten nicht anpasst, behalten wir uns vor die Geschäftsbeziehungen zu beenden.

*Bogen, 13.02.2025*



HELMUT HIENDL

Geschäftsführer